

Azubi 2024

DEIN START IN DEN BERUF

DEINE ZUKUNFT
BEGINNT JETZT



Verlagsbeilage am Samstag, den 30. September 2023

NÜRNBERGER
Nachrichten

NZ NÜRNBERGER
ZEITUNG

WIR SIND



MEHR ALS ZEITUNG



„Auch Auszubildenden werden Steuern einbehalten“

Wer ein regelmäßiges Einkommen hat, muss meist auch Steuern und Abgaben zahlen.

Wir haben die Steuerberaterin Dr. Jutta Fischer-Neuner (JFN), Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer Nürnberg, gefragt, was mit dem ersten „Lohn“ alles auf die Azubis zukommt.

Dr. Jutta Fischer-Neuner,
Steuerberaterin und Vorstandsmitglied
der Steuerberaterkammer Nürnberg.
Foto: leo

Frau Dr. Fischer-Neuner, was verdienen Azubis?

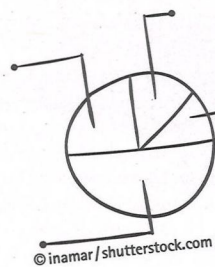
Dr. Jutta Fischer-Neuner: Der Lohn oder das Gehalt, welches Auszubildende vom Arbeitgeber erhalten, wird Ausbildungsvergütung genannt.

Häufig wird die Höhe der Ausbildungsvergütung in Tarifverträgen geregelt. Wenn es für den Ausbildungsberuf keinen Tarifvertrag gibt, kann die Ausbildungsvergütung auch vom Ausbildungsbetrieb festgesetzt werden. Es gibt allerdings eine Mindestausbildungsvergütung. Diese beträgt zurzeit für das 1. Ausbildungsjahr 620 Euro pro Monat. Für viele Ausbildungsberufe werden auch Empfehlungen für die Höhe der Ausbildungsvergütung von Verbänden oder Kammern gegeben.

Wichtig ist, dass für Auszubildende der Mindestlohn, der aktuell 12,00 Euro pro Stunde beträgt, keine Anwendung findet.

Brutto ist meist nicht netto: Müssen Azubis Steuer zahlen und wenn ja, welche?

JFN: Ja, auch Auszubildende werden Steuern vom Arbeitgeber einbehalten, wenn die Ausbildungsvergütung höher als der Grundfreibetrag ist. Der Grundfreibetrag beträgt für das Jahr 2023 genau 10908,00 Euro. Daher müssen Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr bei Ausbildungsbeginn im September keine Steuern zahlen. Erst wenn die Ausbildungsvergütung über 1300,00 Euro liegt, werden den Auszubildenden im 2. Ausbildungsjahr Steuern einbehalten.



Die Steuer, die der Arbeitgeber im Auftrag des Finanzamtes von der Ausbildungsvergütung einbehält, nennt sich Einkommensteuer. Wer in einer Religionsgemeinschaft ist, zum Beispiel evangelisch ist, muss auch Kirchensteuer bezahlen, sie beträgt in Bayern 8 Prozent der Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer, die direkt vom Gehalt einbehalten wird, wird oft auch als Lohnsteuer bezeichnet.

Und was ist mit dem Solidaritätszuschlag?

JFN: Der Solidaritätszuschlag wurde 1991 eingeführt, um den Wiederaufbau Ostdeutschlands nach der Wiedervereinigung zu finanzieren. Aber seit 2021 zahlen nur noch Besserverdienende den „Soli“. Für Auszubildende ist er somit nicht relevant.

Brauchen Azubis eine Lohnsteuerkarte?

JFN: Nein, Auszubildende brauchen keine Lohnsteuerkarte mehr. Die gute alte Lohnsteuerkarte wurde bereits vor einigen Jahren abgeschafft und durch das ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) ersetzt. Hier sind die bisherigen Daten der Lohnsteuerkarte gespeichert und der Arbeitgeber

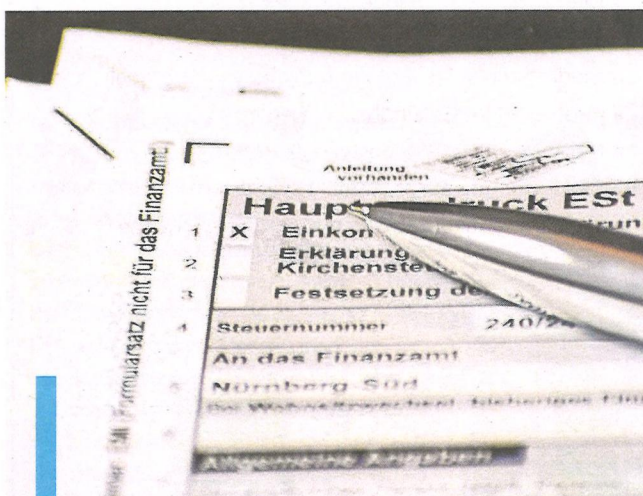
fragt diese Daten bei Beschäftigungsbeginn ab. Hierfür benötigt er nur das Geburtsdatum und die Steuer-Identifikationsnummer. Diese erhält jeder Bürger vom Bundesamt für Steuer.

In welcher Lohnsteuerklasse sind Azubis?

JFN: Für junge Menschen, die eine Berufsausbildung beginnen, gilt – sofern sie ledig sind – die Steuerklasse 1.

Welche andere Abgaben gehen vom Lohn weg?

JFN: Neben der Lohnsteuer führt der Arbeitgeber auch die von der Ausbildungsvergütung anfallenden Sozialabgaben an die Träger der Sozialversicherung ab.



Auszubildende sollten eine Steuererklärung machen, wenn die Ausgaben für Werbungskosten höher sind als die Werbungskostenpauschale von 1230,00 Euro.
Foto: leo

Wie setzen sich die Sozialabgaben zusammen?

JFN: Die Sozialabgaben umfassen die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, zur Rentenversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung. Jeder Arbeitnehmer in **Deutschland** muss in diesen Versicherungen versichert sein. Die Beiträge werden hälftig vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Außerdem führt der Arbeitgeber noch sogenannte Umlagen für die Arbeitnehmer ab, als Beispiel sei die Unfallversicherung genannt.

Können Sie dazu einmal ein Rechenbeispiel geben?

JFN: Ein Auszubildender, der am 1. September 2023 mit der Ausbildung angefangen hat, bekommt bei einer Ausbildungsvergütung von 1000,00 Euro für den September 804,00 Euro ausbezahlt. Bei dieser Höhe der Vergütung fällt noch keine Einkommensteuer an.

Welche Ausgaben können Azubis möglicherweise sonst noch von der Steuer absetzen?

JFN: Hier gibt es eine ganze Reihe von Möglichkeiten. Eine vollständige Aufzählung würde den Rahmen des Interviews sprengen. Daher im Folgenden nur die häufigsten:

Vor Beginn der Ausbildung können schon die ersten Ausgaben anfallen. Ich denke hier an Bewerbungskosten. Allerdings ist die Bedeutung dieser Kosten durch die Möglichkeit der elektronischen Bewerbung stark zurückgegangen.

Arbeitnehmer können für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsplatz die Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend machen. Sie beträgt für die ersten 20 Entfernungskilometer jeweils 0,30 Euro und ab dem 21. Entfernungskilometer jeweils 0,38 Euro. Selbstverständlich können auch die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel – sofern sie nicht vom Arbeitgeber ersetzt werden – angesetzt werden.

Außerdem können die Kosten für Arbeitsmittel, das können zum Beispiel Werkzeuge oder Fachliteratur sein, berücksichtigt werden.

Sollte ein Auszubildender für seine Ausbildung extra umziehen, um den Weg zur Arbeit um mindestens eine Stunde zu verkürzen, so wären auch diese Umzugskosten als Werbungskosten berücksichtigungsfähig.

Um es allgemein zu formulieren. Es können fast alle Kosten, die zur Erzielung der Ausbildungsvergütung notwendig sind, steuerlich berücksichtigt werden. Nicht abziehbar sind die Kosten der privaten Lebensführung. So ist zum Beispiel normale Kleidung – sogenannte Alltagskleidung – nicht abziehbar.

Müssen sich die Azubis darum kümmern? Was müssen sie konkret selbst tun?

JFN: Die einzige Entscheidung, die Azubis vor Beginn der Beschäftigung treffen müssen, ist die Auswahl der gesetzlichen Krankenkasse. Die Anmeldung wird dann meistens auch vom Ausbildungsbetrieb übernommen.

Auch Azubis können eine Werbungskostenpauschale geltend machen. Was gehört alles dazu?

JFN: Werbungskosten sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften stehen. In dem Wort Werbungskostenpauschale steckt drin, dass es sich um einen pauschalen Betrag handelt. Dieser beträgt aktuell 1230,00 Euro. Die Werbungskostenpauschale wird bereits bei der Ermittlung der Lohnsteuer berücksichtigt.



Was mit Menschen!

Was Sinnvolles!

Was mit Zukunft!

Was mit Action!

Was mit Anspruch!



STARTE BEI UNS DEINE KARRIERE!

UNSER AUSBILDUNGSANGEBOT:

- » Pflegefachkraft (Voll- oder Teilzeit) (w/m/d)
- » Primärqualifizierender Studiengang Pflege
- » Pflegehilfskraft (w/m/d)
- » Anästhesietechnische Assistenz (w/m/d)
- » Operationstechnische Assistenz (w/m/d)
- » Medizinischer Fachangestellter (w/m/d)
- » Medizinischer Technologe für Radiologie (w/m/d)
- » Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik (w/m/d)
- » Kaufmann im Gesundheitswesen (w/m/d)
- » Elektroniker für Betriebstechnik (w/m/d)
- » Fachinformatiker für Systemintegration (w/m/d)
- » Fachinformatiker für Daten- und Prozessanalyse (w/m/d)
- » Koch (w/m/d)



BEWIRB DICH JETZT UNTER:



www.klinikum-fuerth.de

DEIN KONTAKT: Bewerbermanagement
0911 7580-2007 | bewerbung@klinikum-fuerth.de



Welche Sonderausgaben kann ein Azubi darüber hinaus absetzen?

JFN: Zu den Sonderausgaben zählen unter anderem Versicherungsbeiträge, zum Beispiel zur privaten oder Pkw-Haftpflicht, zu einer Unfallversicherung oder zur privaten Rentenversicherung. Ebenfalls zu den Sonderausgaben zählen Spenden an gemeinnützige Organisationen. Nicht vergessen werden darf, dass auch die gezahlte Kirchensteuer als Sonderausgabe abziehbar ist.

Wann müssen Azubis eine Steuererklärung machen?

JFN: Auszubildende müssen keine Steuererklärung machen. Sie können und sollten eine Steuererklärung machen, wenn die Ausgaben für Werbungskosten höher sind als die Werbungskostenpauschale von 1.230,00 Euro. Dann können sie mit einer Steuererstattung rechnen.

Lohnt es sich überhaupt für Azubis, eine Steuererklärung abzugeben?

JFN: Es macht nur Sinn, eine Steuererklärung zu erstellen, wenn man überhaupt Lohnsteuer bezahlt hat. Dies erkennt man auf den monatlichen Gehaltsabrechnungen oder auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung, die der Arbeitgeber am Jahresende den Azubis aushändigt.

Was ist bei der Steuererklärung zu beachten? Welche Formulare brauchen Azubis für die Steuererklärung?

JFN: Es macht heutzutage Sinn, die Steuererklärung online zu erstellen. Entweder mit einer Software, die meistens

durch die Steuererklärung führt und mit Fragen bei der Erstellung der Erklärung hilft, oder mit dem kostenfreien Programm „Elster“ der Finanzverwaltung. Für „Elster“ ist aber eine einmalige Registrierung notwendig.

Aufgrund der Erstellung der Steuererklärung mit einer Software tritt die Frage, welche Formulare benötigt werden, in den Hintergrund. Es gibt aber immer noch die Möglichkeit, sich bei einem Finanzamt Formulare für die Erstellung der Erklärung zu holen. Hier benötigt ein Auszubildender dann die Formulare EST 1 A, Anlage Sonderausgaben, Anlage Vorsorgeaufwendungen und die Anlage N. Die Erstellung der Erklärung mit einer Software ist aber eindeutig einfacher und sicherer als das händische Ausfüllen von Formularen. Hier werden auch eventuell entstandene Werbungskosten ausdrücklich abgefragt.

Die Sozialabgaben umfassen die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, zur Rentenversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung.
Foto: leo

Vielen Dank für das Gespräch, Frau Dr. Fischer-Neuner.
Interview: leo

ANZEIGE



THOMAS SABO ist ein innovatives, internationales Unternehmen im Bereich Schmuck, Uhren und Accessoires, das Lifestyle-Produkte für modeorientierte, trendbewusste Frauen und Männer designt und weltweit vertreibt.

In unserer Firmenzentrale in Lauf bieten wir aufgeschlossenen und engagierten Menschen ab 01. September 2024 die Möglichkeit zu einer sehr praxisorientierten Ausbildung zum / zur

KAUFMANN/FRAU FÜR GROS- UND AUßENHANDELSMANAGEMENT
mit Schwerpunkt Großhandel

KAUFMANN/FRAU IM E-COMMERCE

FACHINFORMATIKER/IN
mit den Fachrichtungen Anwendungsentwicklung, Systemintegration oder Daten- und Prozessanalyse

Darüber hinaus bieten wir Schülern mit (Fach-) Abitur folgende Ausbildungsmöglichkeit:

**ABITURIENTENPROGRAMM
HANDELSFACHWIRT / IN**
mit Schwerpunkt Großhandel

**ABITURIENTENPROGRAMM
FACHWIRT / IN E-COMMERCE**

Als innovatives und internationales Lifestyle-Unternehmen fördern wir während der Ausbildung Deine fachliche und persönliche Entwicklung. Du durchläufst bei uns viele unterschiedliche Abteilungen und kannst Dich auf eine anspruchsvolle Ausbildung freuen, in der Du Deine eigene berufliche Entwicklung mitgestalten und vom ersten Tag an Teil des Teams sein kannst. Neben abwechslungsreichen

Praxiseinsätzen, direktem Anwendungsbezug von Theorie und Praxis sowie einer individuellen Betreuung und Förderung, bieten wir Dir eine faire Vergütung, attraktive Zusatzleistungen und spannende Karriereperspektiven. Wir legen Wert auf ein gepflegtes und freundliches Auftreten sowie Offenheit, Begeisterungsfähigkeit, Engagement, Zuverlässigkeit, Interesse an Fremdsprachen und Spaß an Teamarbeit.

HABEN WIR DICH NEUGIERIG GEMACHT?

Dann bewirb Dich mit Deinen vollständigen Bewerbungsunterlagen für den Ausbildungsstart im September 2024 über unser Online-Bewerbungsformular auf www.thomassabo.com.

Weitere Informationen zur Ausbildung erhältst Du auch auf unserem Azubi Blog

HIER GEHT ES
ZUM AZUBI-BLOG



karriere.thomassabo.com/blog.html

Bei Rückfragen kannst Du Dich gerne an Frau Tamara Knopp (09123/9715 -0) wenden.